

W i e d e r k l a g e .

A r t i k e l 6 .

Zur die Wiederklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Verklage zuständigen Richters begründet, sofern nur jene mit dieser in rechtlchem Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

P r o v o c a t i o n s - K l a g e .

A r t i k e l 7 .

Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Richter der Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Richter, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocierten als vollstreckbar anerkannt.

P e r s ö n l i c h e r G e r i c h t s s t a n d .

A r t i k e l 8 .

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eignen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft, in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf; es müßten denn bei jenen persönlichen Klagsachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besondern Gerichtsstände des Contractes oder der geführten Verwaltung concurriren, welchen Falles die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

A r t i k e l 9 .

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart dafelbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe dafelbst zu treiben anfängt, oder sich dafelbst alles, was zu einer eingerichteten Wirtschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.